



Schulgemeinschaftspräsidentin Alicia Clever

Schnellballwurfgesetz

Gültig: Diese Verordnung gilt für das gesamte Schulgelände der Stadtteilschule am Hafen, Abteilung St. Pauli
Ab Kundmachung sofort bis auf Widerruf (neue Regelung)

Präambel/Grundsatz:

Das Schulleben wird durch das Schnellballwurfgesetz befriedet. Sowohl die Gesundheit der Schüler als auch die Freude in der Schule werden berücksichtigt. Alle Schüler/innen werden glücklicher und entspannter, dieses verbessert automatisch auch das Lernen.

§1 Inhalt:

Schnellballwerfen ist ein gesunder Sport, er trainiert die Armmuskulatur und schärft die Sinneswahrnehmungen. Im Winter haben viele Menschen Spaß am Schnellballwurf. Andere Menschen fühlen sich durch Schnellbälle bedroht. Auch kommt es immer wieder zu Verletzungen.

Bisher fiel im Frühling, Sommer und im Herbst der Schnellballwurf wetterungsbedingt aus. Daher wird mit diesem Gesetz sowohl der ganzjährige Spaß am Wurf und das Körpertraining als auch der Schutz des Einzelnen gewährleistet.

Begriffsbestimmung:

Als Schneebälle gelten im allgemeinen Kugeln aus Schnee in unterschiedlicher Größe und Härte. In diesem Gesetz wird das Werfen von Bällen dieser Art ausdrücklich unter Androhung von Strafe untersagt.

Der Begriff "Schneebälle" bezieht sich in unserer Schule ausschließlich auf von der selbst hergestellte Bälle aus Schnee, die im Wasserbad verfestigt werden.

Ausgenommen:

Eisschneebälle, die einen Durchmesser von 10 cm überschreiten sowie harte Eischneebälle unter 0,5 cm Durchmesser werden wegen der Verletzungsgefahr von dieser Regelung ausgeschlossen.

§2 Verantwortungsregelung:

Alle Schüler/innen, Lehrer/innen, Schulleitung und alle weiteren Angehörige der Stadtteilschule am Hafen sind verpflichtet, sich an dieses Gesetz zu halten.

§3 Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

Wenn die SchüFi die Herstellung der Eischneebälle verweigert kann die Schulküche innerhalb einer Woche von einer demokratisch gewählten Schülergruppe mit bis zu 8 Stimmen.





Schülern/Schülerinnen straffrei in Besitz genommen werden, damit die Bälle der Schulgemeinschaft zeitnah zur Verfügung gestellt werden können.
Lehrer, Schulleitung oder andere Personen, die sich dieser Regelung widersetzen, werden mit Kaffeeverbot bis zu einem Jahr bestraft.
Personen, die weiterhin Schneebälle aus Echtschnee werfen, werden mit sofortiger Wirkung aus der Schulgemeinschaft ausgeschlossen.



- keine Angabe -

Lernbereich Gesellschaft,
Abteilung Demokratie

